

Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.

48. Änderung F-Plan „Am Wiesengrunde“ Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Metel

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Behördenbeteiligung gemäß

gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

mit Schreiben

vom 24.07.2023 bis 31.08.2023

vom 19.07.2023 bis 31.08.2023

B = Begründung ändern oder ergänzen
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K = Keine Abwägung erforderlich
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z = Zurückweisung einer Argumentation

I. Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Abwägungs- empfehlung
1	Region Hannover	31.08.2023	B, K, H, V, Z
2	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Keine Stellungnahme	
3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	Keine Stellungnahme	
4	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Keine Stellungnahme	
5	IHK Hannover-Hildesheim	Keine Stellungnahme	
6	Handwerkskammer Hannover	Keine Stellungnahme	
7	Handelsverband Hannover e. V. (HVN)	Keine Stellungnahme	
8	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	01.09.2023	K
9	Finanzamt Nienburg	Keine Stellungnahme	
10	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	Keine Stellungnahme	
11	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	01./ 11.08.2023	B, H
12	LGLN - Katasteramt Hannover	Keine Stellungnahme	
13	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.	Keine Stellungnahme	
14	Nds. Heimatbund e. V.	Keine Stellungnahme	
15	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine	Keine Stellungnahme	
16	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine	Keine Stellungnahme	
17	Rasant Vertrieb Telekommunikation Geschäfts- u. Privatkunden	Keine Stellungnahme	
18	LeineNetz GmbH	Keine Stellungnahme	
19	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	Keine Stellungnahme	
20	Harzwasserwerke GmbH	21.07.2023	K
21	Abfallwirtschaft Region Hannover	Keine Stellungnahme	
22	Deutsche Telekom Technik GmbH	07.09.2023	K
23	Vodafone GmbH Niederlassung Nord	29.08.2023	K
24	TenneT TSO GmbH, Leitungsauskunft	21.07.2023	K
25	Avacon Netz GmbH	20.07.2023	K
26	PLEdoc GmbH	01.08.2023	K
27	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG)	20.07.2023	K
28	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom- munikation, Post und Eisenbahn (BNetzA)	Keine Stellungnahme	

**48. Änderung der F-Planes „Am Wiesengrunde Metel“
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Metel**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Abwägungs- empfehlung
29	TenneT TSO GmbH SuedLink	Keine Stellungnahme	
30	Transnet BW GmbH SuedLink	Keine Stellungnahme	
31	Transnet BW GmbH	20.07.2023	K
32	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf	Keine Stellungnahme	
33	Bischöfliches Generalvikariat	Keine Stellungnahme	
34	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Keine Stellungnahme	
35	BUND Kreisgruppe Region Hannover	Keine Stellungnahme	
36	NABU Ortsverband Neustadt	Keine Stellungnahme	
37	NABU Landesverband Niedersachsen	Keine Stellungnahme	
38	Hannoverscher Wander- u. Gebirgsverein e. V.	24.07.2023	K

II. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

**48. Änderung der F-Planes „Am Wiesengrunde Metel“
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Metel**

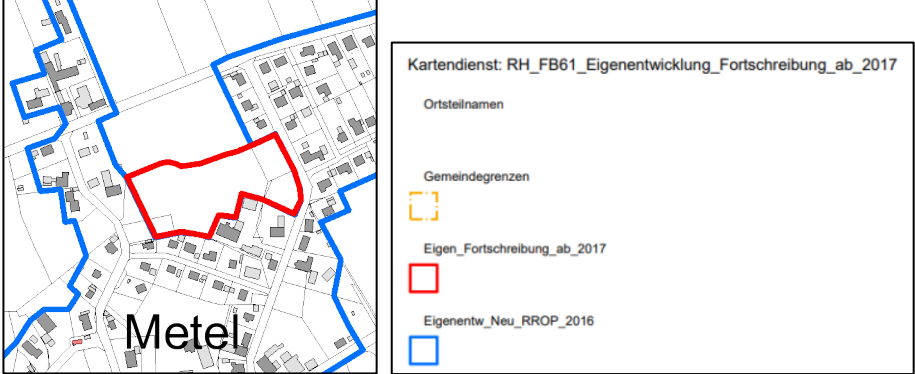
Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf

Stand: 31.05.2024

I. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1.	<p><u>Region Hannover</u> Datum: 31.08.2023</p> <p>zu der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes "Am Wiesengrunde" der Stadt Neustadt a. Rbge. a. Rbge., OT. Metel, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:</p>		
	<p><u>Raumordnung:</u></p> <p>Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar.</p> <p>Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016).</p> <p><u>Belange der Siedlungsentwicklung</u></p> <p>Der Stadtteil Metel ist zur Steuerung der Siedlungsentwicklung als ländlich strukturierte Siedlung mit der Funktion Eigenentwicklung eingestuft (RROP 2016 Abschnitt 2.1.4 Ziffer 03). Die in Rede stehende Fläche der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. (Parallelverfahren B-Plan-Nr.860) liegt mit 6,3 % (13.690 m²) über dem Basiswert von 5% und ist somit in der Größe nicht vereinbar. Auch der im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellte Teilbereich ist auf die Eigenentwicklung anzurechnen.</p>	<p>Nach Abstimmung mit der Region Hannover kann unter Berücksichtigung der folgenden Ergänzung der Begründung davon ausgegangen werden, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung werden wie folgt überarbeitet:</p> <p>Nach Abstimmung mit der Regionalplanung der Region besteht im vorliegenden Fall die Möglichkeit, den Entwicklungsspielraum in Metel zu erweitern und über den Basiswert hinaus, den Ermessenzuschlag von 2 % auf insgesamt rd. 7 % in Anspruch zu nehmen.</p>	B

**48. Änderung der F-Planes „Am Wiesengrunde Metel“
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Metel**

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	 <p>Quelle: RegGeo (Geoinformationssystem der Region Hannover) Hintergrund: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Stadtkarte Hannover: (c) Geoinformation LH Hannover</p>	<p>Dies ist in begründeten Einzelfällen möglich, wenn von der Stadt ein begründeter Sonderbedarf aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten bzw. Entwicklungen geltend gemacht werden kann.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Ermessenszuschlags ergibt sich eine mögliche Siedlungsflächenerweiterung um 15.237 m². Dieser Wert wird durch die 48. Änderung mit rd. 1,3 ha Bauflächen unterschritten.</p> <p>Nach der Begründung zum RROP können besondere örtliche Gegebenheiten aus städtebaulichen Gründen vorliegen, wenn diese eine sinnvolle städtebauliche Abrundung begründen. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt:</p> <p>Die Umfang der geplanten Bauflächen ermöglicht die Schaffung einer Straßenverbindung zwischen den Straßen „Am Löschteich“ und „Bornwiesen“. Diese Verbindung ist essentiell, um unwirtschaftliche Stichstraßen zu vermeiden und um die Siedlungsstruktur fortzusetzen, wie sie im Bereich der Straße „Siedlung“ südlich des Änderungsbereichs bereits besteht. Das dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 860 „Am Wiesengrunde – 1. Bauabschnitt“ zugrunde liegende Erschließungs- und Bebauungskonzept stellt daher eine sinnvolle städtebauliche Abrundung des bestehenden Siedlungsbereichs dar. Eine Beschränkung der geplanten Bauflächen auf 5 % der Siedlungsflächenerweiterung wäre städtebaulich nicht sinnvoll.</p> <p>Nach Abstimmung mit der Region Hannover ist die mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplans geplante Überschreitung des Basiszuschlags bei gleichzeitiger Unterschreitung des Ermessenszuschlags aus den vorgenannte Gründen mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>	

**48. Änderung der F-Planes „Am Wiesengrunde Metel“
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Metel**

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p><u>Naturschutz:</u> Zu o. g. Beteiligung wird derzeit keine Stellungnahme abgegeben.</p>		K
	<p><u>Untere Waldbehörde:</u> Von Seiten der Unteren Waldbehörde bestehen keine Anregungen oder Bedenken zu der o.g. Planung.</p>		K
	<p><u>Bodenschutz:</u> Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffenden Flächen zu beteiligen.</p>	<p>Auf das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans folgt zunächst das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	H
	<p>Stellungnahme zum nachsorgenden Bodenschutz Der Planungsbereich wird durch das Altlasten- und Verdachtsflächenkataster der Region Hannover nicht erfasst. Aktuell liegen keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Planungsbereich vor.</p>	<p>Die Ausführungen der Region werden in der Begründung ergänzt.</p>	B
	<p>Stellungnahme zum vorsorgenden Bodenschutz Bei übergeordneten Planverfahren, die einen Flächenverbrauch mit erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden beinhalten, sind vorrangig Flächen auszuwählen und zu betrachten, die keine besonders schützenswerten Böden (d.h. eine besonders hohe Leistungsfähigkeit, eine besondere Seltenheit oder eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt) aufweisen. Um den Verbrauch hochwertiger Böden zu vermeiden oder zu vermindern, ist im ersten Schritt zu prüfen, ob bereits stark vorbeeinträchtigte</p>	<p>Auch die Bedeutung des Bodens nach Maßgabe des BBodSchG hat die Stadt bei der Flächenauswahl für die Erweiterung der Ortslage von Metel berücksichtigt. Wie die Region ausführt, sind im Änderungsbereich „keine Böden mit einer besonders hohen Bodenfunktionserfüllung, einer hohen Seltenheit oder einer anderen besonderen Bedeutung“ (vgl. Stellungnahme der Region weiter unten) vorhanden.</p>	V

**48. Änderung der F-Planes „Am Wiesengrunde Metel“
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Metel**

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Böden/ Flächen für die städtebauliche Entwicklung genutzt werden können. Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob Böden und Flächen für städtebauliche Planungen genutzt werden können, die durch eine geringere Bodenfunktionserfüllung eine geringere Bedeutung für den Naturhaushalt oder die landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Zudem sind weitere Maßnahmen zu prüfen um die Vorgabe des sparsamen und schonenden Umgangs mit den Schutzgut Boden sicherstellen.</p> <p>Entsprechend der Begründung zur 48. Änderung des FNP stehen bestehende Baulücken aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft aktuell nicht zur Verfügung. Weitere Angaben zu den Möglichkeiten zur Nutzung vorbeeinträchtigter Böden liegen aktuell nicht vor.</p>	<p>Die Stadt hat geprüft, ob die Inanspruchnahme bisher unversiegelter oder teilversiegelter Bodenflächen in Frage kommen und diese verfügbar gemacht werden können. Dies war ausweislich der Ausführungen der Begründung nicht der Fall.</p> <p>Anderweitige Boden, bei deren Inanspruchnahme Beeinträchtigungen des Bodens vermieden oder gemindert werden könnten, konnte die Stadt nicht ermitteln. Es gibt in Metel keine ungenutzten, versiegelten Flächen, die für die Entwicklung von Baugrundstücken zur Verfügung gestellt werden könnten.</p>	
	<p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht sind Böden mit besonderer Bedeutung aufgrund einer seltenen oder sehr hohen Bodenfunktionserfüllung von Überplanungen auszunehmen.</p> <p>Nach Prüfung befinden sich im Planungsbereich keine Böden mit einer besonders hohen Bodenfunktionserfüllung, einer hohen Seltenheit oder einer anderen besonderen Bedeutung für den Betrachtungsbereich.</p>	<p>Die Hinweise zum Fehlen besonders schutzwürdigen Böden werden zur besonderen Kenntnis genommen. Sie werden in der Begründung ergänzt.</p>	B
	<p>Grundsätzlich ist mit dem Schutzgut Boden schonend und sparsam umzugehen. Es sind die erforderlichen und fachgerechten Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkung des Flächenverbrauches auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken. In der Begründung zum F-Plan werden keine Maßnahmen zur Reduzierung des Flächen- und Bodenverbrauches aufgeführt oder dargestellt. Ziel der aktuellen Planung ist die Ausweisung von ca. 14 Bauplätzen mit einer erwarteten GRZ von 0,3. Um den Flächen- und Bodenverbrauch zu reduzieren ist eine möglichst hohe Geschossflächenzahl anzustreben ohne den dörflichen Charakter zu beeinträchtigen. Die Ausweisung von Baugebieten mit</p>	<p>Entsprechend den Zielen der Stadt soll sich die geplante Bebauung möglichst harmonisch in die dörfliche Umgebung einfügen.</p> <p>Dies sicherzustellen und gleichzeitig die Flächeninanspruchnahme durch die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und die Bauweise auf ein notwendiges Maß zu reduzieren ist Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung und nicht der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Auf der Ebene des Flächennutzungsplans bestehen keine Darstellungsmöglichkeiten, die die Vorschläge der Region</p>	Z

**48. Änderung der F-Planes „Am Wiesengrunde Metel“
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Metel**

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Einfamilien- oder Doppelhäusern ist hinsichtlich des Boden- und Flächenverbrauches als nachteilig einzustufen und widerspricht den Zielen des sparsamen Umgangs mit den Schutzgütern Boden und Fläche. Es ist im Rahmen der Planung sicherzustellen, dass der Bedarf an Wohnraum durch das neu ausgewiesene Bauland, z.B. durch den Bau von Mehrfamilienhäusern, auf längerfristige Sicht abgedeckt werden.</p>	<p>umsetzen könnten. Im Übrigen ist aus der Sicht der Stadt die ausschließliche Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit der Siedlungsstruktur und dem Ortsbild von Metel nicht vereinbar.</p>	
	<p>Für den Verbrauch von Böden sind grundsätzlich entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich/ Ersatz umzusetzen. Ein Ausgleich für die Bodenneuversiegelung wird durch eine Bodenentsiegelung erreicht. In der Regel können keine äquivalenten Entsiegelungsmaßnahmen durchgeführt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Ausgleich nach geltendem Recht zulässig ist, ohne den Flächenverbrauch oder die bodenschutzrechtlich relevanten zerstörten Bodenfunktionen zu berücksichtigen. Aus bodenschutzfachlicher Sicht erfolgt hinsichtlich des Bodenfunktionsverlustes und des Flächenverbrauches i.d.R. kein Ausgleich für die Schutzgüter Boden und Fläche. Für die nachfolgenden Planverfahren ist darauf hinzuwirken die Beeinträchtigungen bzw. die Zerstörungen der Bodenteilfunktionen zu ermitteln und darzustellen und die Verluste im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen weitestgehend funktionell auszugleichen.</p>	<p>Die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der einschlägigen Schutzgüter und der daraus abzuleitenden Maßnahmen zum Ausgleich, über die nach den Vorschriften des BauGB in der Abwägung zu entscheiden ist, findet, wie von der Region ausgeführt, abschließend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung statt.</p> <p>Die bodenschutzfachlichen Hinweise zu den Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in der Abwägung berücksichtigt.</p>	H

**48. Änderung der F-Planes „Am Wiesengrunde Metel“
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Metel**

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Durch die aktuelle Planung ist vorgesehen die aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche zu einer gemischten Baufläche (M) umzuwandeln. Nach Prüfung des Planvorhabens werden in Bezug auf die Bodenfunktionserfüllung erhebliche Auswirkungen auf die Bodenteilfunktionserfüllung erwartet. Durch die Planung finden erhebliche Eingriffe und Versiegelungen des Schutzgutes Bodens statt. Durch die Eingriffe und durch die Versiegelung wird die Bodenfunktionserfüllung zerstört und die Böden werden verbraucht.</p> <p>Nach aktueller Planung ist eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 3.200 m² vorgesehen. Der Bodenfunktionsverlust ist entsprechend auszugleichen. Im Rahmen des B-Planverfahren sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung zu treffen.</p>	<p>Die Ermittlung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden bei Umsetzung von Festsetzungen einer nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird in der Tiefe erfolgen, wie dies nach den vorliegenden Erkenntnissen der Gemeinde über die Wertigkeit der betroffenen Böden und der Schwere der voraussichtlichen Beeinträchtigungen geboten und erforderlich ist (Prinzip der Verhältnismäßigkeit).</p> <p>Da die Region in ihrer Stellungnahme bereits darauf hingewiesen hat, dass „nach Prüfung [befinden] sich im Planungsbereich keine Böden mit einer besonders hohen Bodenfunktionserfüllung, einer hohen Seltenheit oder einer anderen besonderen Bedeutung“ befinden, geht die Stadt nach ihrem derzeitigen Informationsstand davon aus, dass keine vertiefenden Erhebungen erforderlich sein werden.</p>	H
	<p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht wird ein Flächen- und Bodenverbrauch grundsätzlich kritisch eingestuft. Der Planungsbereich weist keine Böden mit besonderer Bedeutung auf.</p>	<p>Die Inanspruchnahme bisher unversiegelter, teilversiegelter und sonst wie beeinträchtigter Böden ist unvermeidbar, weil und solange nach Bedarf nach (bezahlbarem) Wohnraum und Baugrundstücken besteht und entsprechend geeignete leerstehende Gebäude oder vorbelastete Böden nicht verfügbar sind oder sie nicht verfügbar gemacht werden können (Flächenrecycling).</p> <p>Dies ist, wie bereits dargelegt, in Metel der Fall. Deshalb und weil der Änderungsbereich keine Böden mit besonderer Bedeutung aufweist, betreibt die Stadt diese Änderung der Flächennutzungsplans.</p>	
	<p>Alternative Standorte stehen entsprechend der Planungsunterlagen aktuell nicht zur Verfügung. Die o.g. Maßnahmen zur Reduzierung des Flächen- und Bodenverbrauches, zur Vermeidung und Verminderung</p>	<p>Wie bereits ausgeführt, sind der Stadt diese Prämissen bekannt und sie beachtet diese im Rahmen der Abwägung bei</p>	V

**48. Änderung der F-Planes „Am Wiesengrunde Metel“
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Metel**

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	der Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Boden und zur Kompensation des Schutzgutes Boden sind für das aktuelle sowie für nachfolgende Planverfahren zu beachten und zu berücksichtigen.	diesem Planverfahren, soweit dies auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung möglich ist, und im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.	
	<u>Gewässerschutz:</u> Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K
	<u>Belange des ÖPNV</u> Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K
	<u>Immissionsschutz:</u> Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K
08.	<u>LWK Niedersachsen – Bezirksstelle Hannover</u> Datum: 01.09.2023 zu o.g. Planungen werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine grundlegenden Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
11.	<u>LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hameln - Hannover</u> Datum: 01.08.2023 und 11.08.2023 (identische Stellungnahme) Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) [auf die Wiedergabe der Karte (des Plangebietes) wird verzichtet]:	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Die Luftbildauswertung wird beantragt, dass Ergebnis wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.	B, H

**48. Änderung der F-Planes „Am Wiesengrunde Metel“
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Metel**

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p>Fläche A</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>		
20.	<p><u>Harzwasserwerke</u> Datum: 21.07.2023</p> <p>die Harzwasserwerke GmbH betreiben im markierten, genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
22.	<p><u>Deutsche Telekom</u> Datum: 08.09.2023</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG -</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K

**48. Änderung der F-Planes „Am Wiesengrunde Metel“
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Metel**

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplans Am Wiesengrunde der Stadt Neustadt a. Rbge werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen!</p>		
<p>23.</p>	<p><u>Vodafone GmbH,</u> Datum: 29.08.2023</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>24.</p>	<p><u>Tennet TSO, Lehrte</u> Datum: 21.07.2023</p> <p>in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

**48. Änderung der F-Planes „Am Wiesengrunde Metel“
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Metel**

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.		
27.	<p><u>ExxonMobile Production Deutschland GmbH, Hannover</u> Datum: 20.07.2023</p> <p>wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
31.	<p><u>Transnet BW (Stuttgart)</u> Datum: 20.07.2023</p> <p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Wiesengrunde“ in Neustadt am Rübenberge betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
38.	<p><u>Hannoverscher Wander- und Gebirgsverein e. V.</u> Datum: 24.07.2023</p> <p>im Auftrag für den Landeswanderverband Niedersachsen ist keine Stellungnahme zu der Angelegenheit erforderlich. Wir bedanken uns für die Beteiligung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K